A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree

32. Jahrgang | Beeskow, den 3. Februar 2025 | Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I) *Seite 2* ***Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 12 vom 19.12.2024, 31. Jahrgang, Seite 7***
Beschluss der Fortsetzungssitzung des Kreistages vom 09.12.2024
Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

II) *Seiten 2-9* **Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree**

III) *Seiten 9-36* **Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beeskow**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I) *Seiten 36-37* **Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 63 „Frankfurt (Oder) – Oder-Spree“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**
Vom 29. Januar 2025

II) *Seiten 38* **Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025**
Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 63 – Frankfurt (Oder) - Oder-Spree

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I) ***Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 12 vom 19.12.2024, 31. Jahrgang, Seite 7***
Beschluss der Fortsetzungssitzung des Kreistages vom 09.12.2024
Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Berichtigung des Beschlusses des Kreistages Nr. 101/3/2024 von der Fortsetzungssitzung des Kreistages am 09.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 19.12.2024:

(Beschluss-Nr.: 101/3/2024)
Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree mit den vorliegenden Änderungen.

II) Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) in seiner Sitzung am 09.12.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Gebiet, Sitz
§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin oder Landrat
§ 5 Mitglieder des Kreistages, Fraktionen
§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
§ 7 Vorsitz des Kreistages und Stellvertretung, Präsidium
§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
§ 9 Einberufung des Kreistages
§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11 Kreisausschuss
§ 12 Jugendhilfeausschuss
§ 13 Beratende Ausschüsse
§ 14 Aufwandsentschädigung
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte
§ 16 Beauftragte oder Beauftragter für Senioren, Menschen mit Behinderung und für Integration
§ 17 Kreisseniorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung
§ 18 Landrätin oder Landrat
§ 19 Beigeordnete
§ 20 Personalangelegenheiten
§ 21 Bekanntmachungen
§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 23 Inkrafttreten

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Oder-Spree.
(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Storkow (Mark), den amtsfreien Gemeinden Grünheide (Mark), Rietz-Neuendorf, Schöneiche bei Berlin, Steinhöfel, Tauche, Woltersdorf und den Ämtern Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle, Odervorland, Scharmützelsee, Schlaubetal und Spreenhagen.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Landkreis Oder-Spree führt folgendes Wappen:
Gevierteilt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silber geschachter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende silberne Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfendige rote Hirschstange. Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.

(2) Der Landkreis Oder-Spree führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
(3) Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:
Auf das Rot und Weiß gevierte Flaggentuch ist in der Mitte das Kreiswappen aufgelegt.

Wappen:

Flagge:

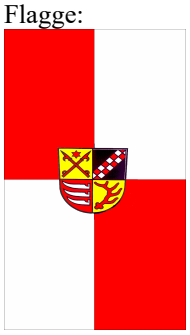

Dienstsiegel:

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Landkreis Oder Spree beteiligt seine betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreis Oder Spree mit folgenden Formen:
a) Einwohnerantrag (§13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf)
b) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)
c) Einwohnerunterrichtung
d) Einwohnerversammlung
e) Einwohnerbefragungen
f) Einwohnerfragestunde des Kreistages

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.

(3) Jede Person ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Landkreis zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einreicherin oder der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie oder er einen Zwischenbescheid.

(4) Der Landkreis sichert Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach § 19 BbgKVerf zu. Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
Darüber hinaus beteiligt der Landkreis sie in folgenden Formen:
- Kinder- und Jugendforen,
- Kinder- und Jugendcamps,
- offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden,
- durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben beschäftigt der Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung, die oder der sich für die Belange der Kinder- und Jugendlichen einsetzt. Die Koordinatorin oder der Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung arbeitet zur Sicherung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Kommunen, Einrichtungen und Behörden zusammen. Sie oder er entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Dazu legt sie oder er dem Kreistag ein Beteiligungskonzept zum Beschluss vor, das regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden soll.
Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt wurde.

(5) Der Einwohnerantrag (§ 13 BbgKVerf) muss von mindestens 1 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.

§ 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin oder Landrat

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
- gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nummer 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises über einem Wert von 500.000 Euro.
- gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf in den Fällen des § 4 Absatz 2 zweiter und vierter Anstrich bei Überschreitung der Wertgrenze von 500.000 Euro.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:
- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
- Vergaben/Beschaffungen nach VgV, VOB/A, VOB/A-EU

a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen über einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro (netto),
b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen über einem Betrag von 500.000 Euro (netto),
c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 Euro (netto),

- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:

a) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung den Wert von 50.000 Euro (netto) im Einzelfall oder in dem Haushaltsjahr den Wert von 100.000 Euro (netto) überschreitet.

(3) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 100.000 Euro soweit es sich nicht um eine Veräußerung von Vermögensgegenständen unter Wert handelt,
- Vergaben nach VgV, VOB/A, VOB/A EU von

a) Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag bis 500.000 Euro (netto),
b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 500.000 Euro (netto),
c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 150.000 Euro (netto),

- Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 100.000 Euro,
- der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 5 Mitglieder des Kreistages, Fraktionen

(1) Die in den Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“. Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern und der Landrätin oder dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.
(2) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
(2) Für die Kreistagsmitglieder gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
(3) Die Kreistagsmitglieder haben der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Kreistags beziehungsweise im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung;
b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kreistages stehen, verarbeitet werden. Jede Änderung der nach Absatz 3 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden des Kreistags innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(4) Verletzt ein Kreistagsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, hat sie oder er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen.
Kreistagsmitglieder haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf) und der Offenbarungspflicht (§§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 7 Vorsitz des Kreistages und Stellvertretung, Präsidium

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsmitglied aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretungen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertretungen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge.

(3) Der Kreistag bildet ein Präsidium, das die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages bei den geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und ihrer oder seinen Stellvertretungen. Es berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in allen Fragen der Geschäftsordnung, zu Petitionen gem. § 14 BbgKVerf sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Landrat. Darüber hinaus gibt das Präsidium hierzu Beschlussempfehlungen an den Kreistag.

§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird von der Ländrätin oder vom Landrat, die Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der oder dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9 Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder die Landrätin oder der Landrat

oder

- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

a) Personalangelegenheiten,
b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
c) Auftragsvergaben,
d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(2) Jedes Kreistagsmitglied oder die Landrätin oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der Landrätin oder dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin oder der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitz des Ausschusses.

(2) Jede Fraktion kann eine oder mehrere Stellvertretungen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene verhinderte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Stellvertretung über.
(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree gebildet.
(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13 Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber der oder dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
(3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung des Vorsitzes der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.
(4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Absatz 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsmitglieder, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages und ihre oder seine Stellvertretungen, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die die Landrätin oder der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BbgKVerf.
(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet die Landrätin oder der Landrat, ob dies der Fall ist.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht sich an den Kreistag oder dessen Ausschüsse zu wenden.
(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau.
2. Zu diesem Zweck erstellt die Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 BbgKVerf sind gleichzeitig behördliche Gleichstellungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG). Sie unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetzt und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Regelungen. Die §§ 22 bis 24 LGG gelten entsprechend.

§ 16 Beauftragte oder Beauftragter für Senioren, Menschen mit Behinderung und für Integration

(1) Der Kreistag benennt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 und 3 BbgKVerf, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Vertretung von Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung und für Integration.
Die oder der Beauftragte wird von der Landrätin oder dem Landrat
vorgeschlagen. Ihr oder Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben.

(2) Die oder der Beauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf diese Personengruppe haben. Im Zweifel entscheidet die Landrätin oder der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Der oder die Beauftragte hat das Recht sich an den Kreistag oder dessen Ausschüsse zu wenden.

(4) Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Interessen und Belange dieser Personengruppen wahrzunehmen.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund.
2. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um die Belange dieser Personengruppen wahrzunehmen
3. Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet. Dabei soll die Wahrnehmung deren Belange in besonderer Weise unterstützt und gefördert werden.
4. Zu diesem Zweck erstellt die oder der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes, die Auswirkungen auf die Personengruppen im Kreisgebiet haben. Der Bericht ist im zuständigen Ausschuss vorzustellen und zu beraten.

§ 17 Kreisseniorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung

(1) Im Landkreis Oder-Spree werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages ein Kreisseniorenbeirat und ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den jeweiligen Aufgabenbereich sowie die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.

(2) Der Kreisseniorenbeirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese werden auf Vorschlag der amtsfreien Städte und Gemeinden sowie der Ämter des Landkreises Oder- Spree für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag benannt. Die Gemeinden, Städte und Ämter können jeweils einen Vorschlag unterbreiten. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied vorschlägt, kann der Kreisseniorenbeirat durch weitere Bewerbende auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree.

(3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree.

(4) Die Beiräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode bis zur ersten Sitzung der neuen Beiräte weiter.

§ 18 Landrätin oder Landrat

Die Landrätin oder der Landrat ist Leiterin oder Leiter der Verwaltung, rechtliche Vertreterin oder rechtlicher Vertreter und Repräsentantin oder Repräsentant des Landkreises. Sie oder er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin oder der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren eine Erste Beigeordnete oder einen Ersten Beigeordneten sowie eine weitere Beigeordnete oder einen weiteren Beigeordnete, der oder dem jeweils die Leitung eines der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellten Dezernats übertragen wird.

(2) Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates. Der oder die weitere Beigeordnete vertritt den Ersten Beigeordneten oder die Erste Beigeordnete im Falle der Verhinderung.

§ 20 Personalangelegenheiten

(1) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates.

(2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der

1. Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
2. Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
3. Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes bei Wechsel der Laufbahngruppe
4. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Amtsleitung oder in vergleichbare Funktionen
5. nicht nur vorübergehenden Übertragung einer in Nr. 4 genannten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(3) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen

a) der Kreistag für die Landrätin den Landrat,

b) die Landrätin oder der Landrat für alle übrigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises.

(4) Die Landrätin oder der Landrat ernennt die Beamtinnen und Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(5) Wird der Landrätin oder der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre und seine Ernennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages; sie oder er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der Landrätin oder des Landrates.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ vollzogen. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist. Sie werden zu Informationszwecken ins Internetportal des Landkreises Oder-Spree (www.landkreis-oder-spree.de) eingestellt.

(2) Sonstige Bekanntmachungen, dazu zählen auch die ortsüblichen Bekanntmachungen, erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „www.landkreis-oder-spree.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 2 mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung gemäß Absatz 2 sowie einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung Haupteingang Haus B Rathenaustraße und Eingang Haus A Breitscheidstraße 7 informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.

(4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jede Person im Kreistagsbüro, Breitscheidstraße 7 Haus A, auszulegen. Parallel dazu soll die Bereitstellung im webbasierten Bürgerinformationssystem des Landkreises erfolgen.

(5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen

(1) Gemäß § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen des Landkreises Oder-Spree sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Insbesondere bei Funktionsbezeichnungen sind die weibliche und die männliche oder die geschlechtsneutrale Form zu verwenden.

(2) Satzungen, Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften des Landkreises Oder-Spree werden bei ihrer Neufassung geschlechtsneutral beziehungsweise, sofern eine solche Formulierung nicht gefunden werden kann, unter Verwendung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Sprachform formuliert. Bestehende Satzungen, Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften des Landkreises Oder-Spree werden spätestens bei ihrer nächsten Änderung, sofern diese nicht lediglich unwesentlich ist, hinsichtlich der vorgenannten Formulierung angepasst.

§ 23 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 11.04.2018 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.02.2021 außer Kraft.

Beeskow, den 28.01.2025

Steffen
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.
Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 28.01.2025

Frank Steffen
Landrat

III) Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beeskow

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beeskow
vom 27.01.2025

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) verordnet der Landrat des Landkreises Oder-Spree mit Beschluss des Kreistages vom 09. Dezember 2024 folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Beeskow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und in die Zone III B.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte in der Anlage 2, der Beschreibung der Abgrenzung in der Anlage 3, der topografischen Karte in der Anlage 4 und den in Absatz (2) genannten Karten (Anlage 5).

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000 (Anlage 4) und außerdem in den Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 2 500, die aus drei Blättern besteht (Anlage 5), dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten maßgebend.

(3) Die in Absatz (2) genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree und bei der Stadt Beeskow hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oder-Spree (Siegelnummer 1) versehen. Eine weitere gesiegelte Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv und im Stadtarchiv der Stadt Beeskow.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstückgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gär-resten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie des § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamt-stickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngemitteln, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,

f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder

i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von 50 Zentimetern oder weniger,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstät-ten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,

4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesicker-säften oder von Gärresten,

5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft und von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungssystem und Sammel-einrichtung, wenn der Wasserbehörde

a) vor Inbetriebnahme sowie

b) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtung vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt und

b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren, wenn die Ballen nicht gestapelt und auf wechselnden Flächen gelagert werden,

9. das Errichten von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 1 Nummer 1 oder von unbefestigten Tierunterständen,

10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
11. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- o-der forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
13. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
14. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
15. das Anlegen von „Schwarzbrache“ im Sinne der Anlage 1 Nummer 3,
16. Erstaufforstungen ausschließlich mit Nadelbaumarten oder Robinien,
17. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
18. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
19. Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasser-haushaltsgesetzes, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten von Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen das Errichten von Kleingewässern bis 100 Quadratmeter,
20. das Errichten und Erweitern im Sinne der Anlage 1 Nummer 5 oder das Erneuern im Sinne der Anlage 1 Nummer 6 von
a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
b) Grundwassermessstellen oder
c) Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetz,
21. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,
22. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
23. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
24. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
25. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen, Ersatz-baustoffen und Recyclingmaterialien einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
26. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten o-der chemischen Fabriken,
30. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken,

31. das Errichten von Biogasanlagen, ausgenommen zur Verwertung der Wirtschaftsdünger aus dem in der Zone III B befindlichen landwirtschaftlichen Betriebsstandort,
32. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
33. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
34. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
35. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
a) vor Inbetriebnahme sowie
b) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
36. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
37. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
38. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
39. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
40. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
41. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
42. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
43. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,
44. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die aus-laug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, z. B. im Straßen-, Wege-, Landschafts- oder Tiefbau,
45. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
b) das Zelten von Fuß-, Rad- und Reitwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
46. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
47. das Errichten von Motorsportanlagen,
48. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
49. das Errichten von Golfanlagen,
50. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
51. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
52. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
53. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
54. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
55. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
56. die Neuausweisung von Industriegebieten.

§ 4 Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

1. das Errichten von Anlagen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft und von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Behälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtung verfügen, wenn der Wasserbehörde
   a) vor Inbetriebnahme sowie
   b) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geführter Nachweis über die Dichtheit der JGS-Anlage vorgelegt wird,
2. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
3. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünland-fläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
4. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
5. die Erstanlage von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschul-produkten auf versiegelten Flächen,
6. das Einrichten von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die länger als ein Jahr oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
7. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und horizontalen Bohrungen,
8. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
   a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
   b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckageerkennungs-system ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
9. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbau-werken,
10. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
11. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
13. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
14. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
15. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
   a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind und
   b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 5 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Gärresten, Wirtschafts-düngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngemitteln sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,

6. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
7. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
8. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
9. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
10. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
11. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder mineralischen Schalölen,
12. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinst-mengen,
13. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
14. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
15. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

16. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
17. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen o-der -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entwässerung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
18. das Errichten von Abwassersammelgruben,
19. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
20. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
21. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrs-flächen, ausgenommen

a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten sowie
b) der Um- oder Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone aus einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

22. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
23. das Errichten von Sportanlagen,
24. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
25. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
26. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
27. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
28. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 20, Nummer 25, Nummer 37, Nummer 39 und Nummer 40, des § 5 Nummer 12, Nummer 16, Nummer 21, Nummer 25 bis 28 sowie des § 6 Nummer 1 und Nummer 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wasser-gewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8 Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 56 und § 4 Nummer 14 und Nummer 15 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 10 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständige Wasserbehörde, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c) und § 3 Nummer 10 Buchstabe c) und § 3 Nummer 11 Buchstabe c) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 40 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den § 3, § 4, § 5 oder § 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 5 Nummer 13.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 09/36/85 des Rates des Kreises Beeskow vom 21.08.1985 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Beeskow außer Kraft.

Beeskow, den 27.01.2025

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree
Frank Steffen

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine – bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung: = Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die in Anlage 1 Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. „Schwarzbrache“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
4. „Niederschlagswasserabflüsse“ gering belasteter Herkunftsflächen“ stammen zum Beispiel von:
   – Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
   – Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
   – Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
   – Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
   – Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
   – wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.
5. Unter „Erweitern“ zählen z. B. der Ausbau von Grundwassermessstellen zu Brunnen, die Erweiterung von einfachen Grundwassermessstellen zu Multi-Level-Messstellen, die Überbohrung zum Zweck der Bohrlochvertiefung oder die Vergrößerung des Durchmessers etc.
6. Unter „Erneuern“ versteht man die Sanierung und somit das Durchführen baulicher Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit i. S. d. DVGW-Arbeitsblattes W 130 „Brunnenregenerierung“ (Oktober 2007) der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

Anlage 2
(zu § 2 Absatz (1))

Übersichtskarte (nicht maßstabsgetreu)

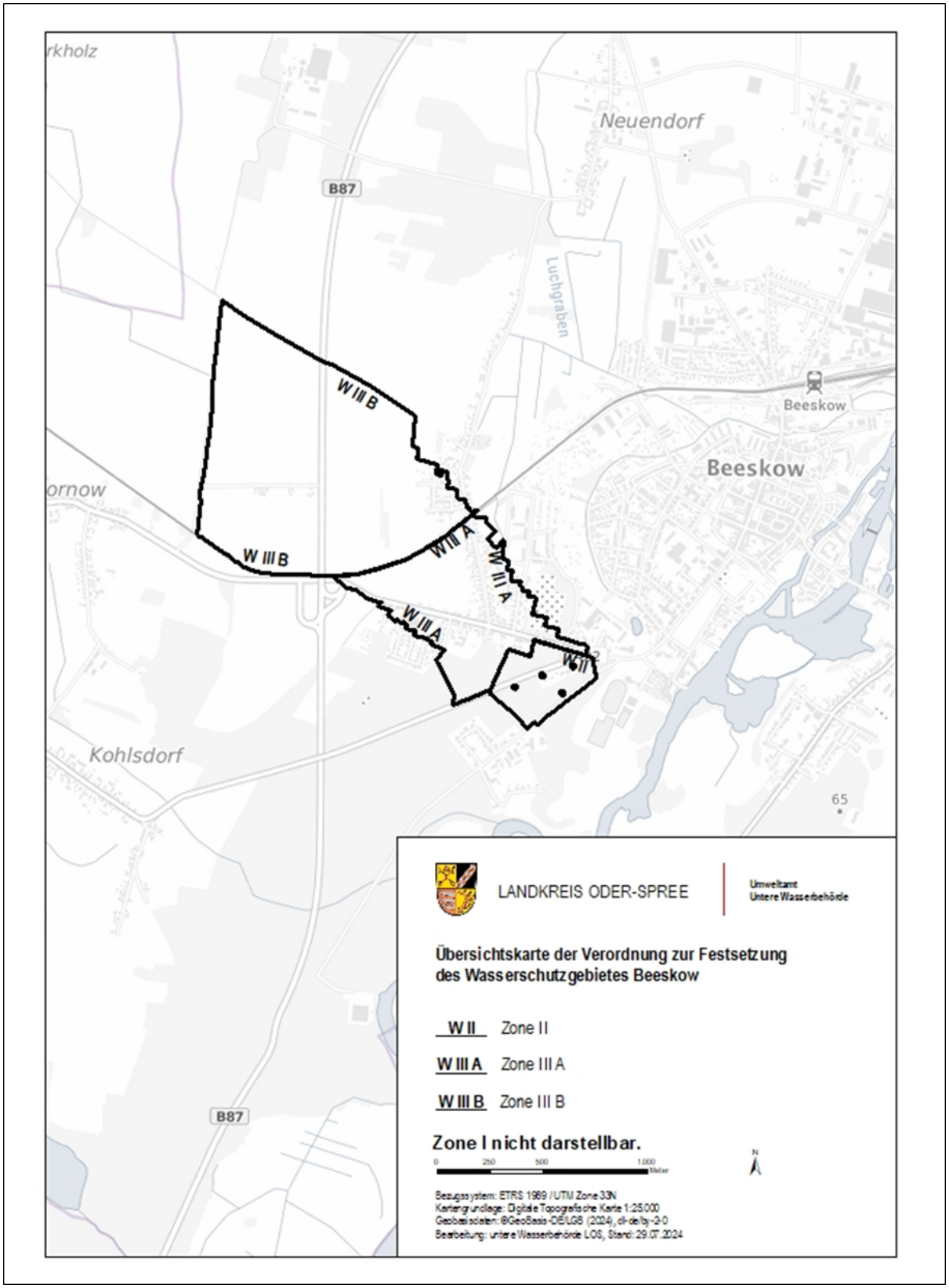

Anlage 3
(zu § 2 Absatz (1))

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Beeskow des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland befindet sich im Landkreis Oder-Spree, am südwestlichen Stadtrand von Beeskow, zwischen der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“, und der „Lübbener Chaussee“. Das Wasserwerksgelände umfasst das Flurstück 226, Gemarkung Beeskow, Flur 7. Es grenzt südlich unmittelbar an die Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“, an. Das Wasserwerk Beeskow verfügt über vier Brunnen.
Brunnen 1 befindet sich südlich der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“, und liegt auf dem Flurstück 226, Gemarkung Beeskow, Flur 7.
Brunnen 2 befindet sich südlich der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“, südwestlich des Wasserwerkes in einem Waldgebiet und liegt auf dem Flurstück 23/4, Gemarkung Beeskow, Flur 7.
Brunnen 3 befindet sich nordwestlich der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“, südlich des Wasserwerkes in einem Waldgebiet und liegt auf den Flurstücken 21/1, 22/2 und 23/2, Gemarkung Beeskow, Flur 7.
Brunnen 4 befindet sich südlich der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“, auf dem Flurstück 226, Gemarkung Beeskow, Flur 7.

Hinweis: Alle in der Anlage 3 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89, Zone 33 N. Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1/84	447486	5779674
2/84	447356	5779619
3/71	447581	5779589
4/00	447630	5779718

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise (tlw.) erfasst:

Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	21/1	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	22/1	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	22/2	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	23/2	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	23/4	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	226	(tlw.)

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die gesamte Zone II befindet sich in der Flur 7 der Gemarkung Beeskow.
Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.
Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn.

Der Anfangspunkt der Beschreibung befindet sich von der Einfahrt zum Wasserwerksgelände (Flurstück 226, Gemarkung Beeskow, Flur 7) in westsüdwestliche Richtung, ca. 377 m entlang der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“ (Flurstück 28, Gemarkung Beeskow, Flur 7) entfernt, im Punkt 1 mit den Koordinaten O: 447236 N: 5779586. Beginnend an diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Zone II

1. in nördliche Richtung, ca. 20 m entlang einer gedachten Geraden, die Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“ (Flurstück 28, Gemarkung Beeskow, Flur 7) querend, bis an die nördliche Grenze des Flurstückes 28, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 2 mit den Koordinaten O: 447236 N: 5779607;
2. von dort in nordnordöstliche Richtung, ca. 212 m entlang einer gedachten Geraden, das Flurstück 29, Gemarkung Beeskow, Flur 7 querend, bis an den südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 33/1, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 3 mit den Koordinaten O: 447324 N: 5779800;
3. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 109 m entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 31/3 und 31/1, Gemarkung Beeskow, Flur 7, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 31/1, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 4 mit den Koordinaten O: 447427 N: 5779768;
4. von dort in nordnordöstliche Richtung, ca. 77 m entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 31/1 und 32, Gemarkung Beeskow, Flur 7, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 32, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 5 mit den Koordinaten O: 447442 N: 5779843;
5. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 297 m entlang der südlichen Grenze der Landesstraße L 422 „Storkower Straße“ (Flurstücke 136 und 137, Gemarkung Beeskow, Flur 7), bis zum Punkt 6 mit den Koordinaten O: 447727 N: 5779760;
6. von dort in südsüdöstliche Richtung, ca. 103 m entlang einer gedachten Geraden, das Flurstück 23/4, Gemarkung Beeskow, Flur 7 querend, entlang der östlichen Einzäunung des Flurstückes 23/1, Gemarkung Beeskow, Flur 7, die Flurstücke 23/4 und 58, Gemarkung Beeskow, Flur 7 querend, bis an die südöstliche Grenze des Flurstückes 58, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 7 mit den Koordinaten O: 447736 N: 5779658;
7. von dort in südwestliche Richtung, ca. 351 m entlang des Radweges bzw. entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 58, Gemarkung Beeskow, Flur 7, bis zum Punkt 8 mit den Koordinaten O: 447460 N: 5779441;
8. von dort in nordwestliche Richtung ca. 18 m entlang einer gedachten Geraden, die „Lübbener Chaussee“ (Flurstück 58, Gemarkung Beeskow, Flur 7) querend, bis an die nordwestliche Grenze der „Lübbener Chaussee“ (Flurstück 58, Gemarkung Beeskow, Flur 7) im Punkt 9 mit den Koordinaten O: 447407 N: 5779423;
9. von dort in südwestliche Richtung, ca. 52 m entlang der nordwestlichen Grenze der „Lübbener Chaussee“ (Flurstück 58, Gemarkung Beeskow, Flur 7), bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 209, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 10 mit den Koordinaten O: 447396 N: 5779714;
10. von dort in nordwestliche Richtung, ca. 61 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 209, Gemarkung Beeskow, Flur 7, bis an den nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 209, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 11 mit den Koordinaten O: 447369 N: 5779470;
11. von dort in nordwestliche Richtung, ca. 175 m entlang einer gedachten Geraden, das Flurstück 220, Gemarkung Beeskow, Flur 7 querend, bis an die Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“ (Flurstück 28, Gemarkung Beeskow, Flur 7) im Punkt 12 mit den Koordinaten O: 447236 N: 5779586, dem Anfangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tlw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	21/1	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	21/2	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	22/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	22/2	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	23/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	23/2	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	23/4	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	28	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	29	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	58	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	220	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	226	

4. Weitere Schutzzone – Zone III A

Die Zone III A befindet sich in den Fluren 5, 6, 7 der Gemarkung Beeskow sowie in der Flur 1 der Gemarkung Bornow.
Die südöstliche Grenze der Zone III A verläuft entlang der nordwestlichen Grenze der Zone II.
Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn.
Der Anfangspunkt der Beschreibung befindet sich von der Einfahrt zum Wasserwerksgelände (Flurstück 226, Gemarkung Beeskow, Flur 7) in westsüdwestliche Richtung, ca. 377 m entlang der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“ (Flurstück 28, Gemarkung Beeskow, Flur 7) und dann ca. 20 m in nördliche Richtung auf der

gegenüberliegenden Straßenseite bzw. an der nördlichen Grenze der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“ (Flurstück 28, Gemarkung Beeskow, Flur 7) entfernt im Punkt 1 mit den Koordinaten O: 447236 N: 5779606. Beginnend an diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Zone III A

1. in westsüdwestliche Richtung, ca. 181 m entlang der nördlichen Grenze der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“ (Flurstück 28, Gemarkung Beeskow, Flur 7), bis an die östliche Grenze des Waldweges (Flurstückes 38, Gemarkung Beeskow, Flur 7) im Punkt 2 mit den Koordinaten O: 447067 N: 5779536;
2. von dort in nordnordöstliche Richtung, ca. 44 m entlang der östlichen Grenze des Waldweges (Flurstück 38, Gemarkung Beeskow, Flur 7), bis zum Punkt 3 mit den Koordinaten O: 447073 N: 5779580;
3. von dort in westliche Richtung, ca. 8 m den Waldweg (Flurstück 38, Gemarkung Beeskow, Flur 7) querend an die südliche Ecke des Flurstückes 225, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 4 mit den Koordinaten O: 447065 N: 5779580;
4. von dort in nordnordwestliche Richtung, ca. 185 m den Waldweg entlang bzw. entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 225 und 224, Gemarkung Beeskow, Flur 7), bis zum Erreichen der nordöstlichen Grenze des „Birkenweges“ (Flurstück 246, Gemarkung Bornow, Flur 1) im Punkt 5 mit den Koordinaten O: 446980 N: 5779745;
5. von dort in nordöstliche Richtung, ca. 65 m entlang der nordöstlichen Grenze des „Birkenweges“ (Flurstück 246, Gemarkung Bornow, Flur 1), bis zum Punkt 6 mit den Koordinaten O: 447019 N: 5779796;
6. von dort in westnordwestliche Richtung, ca. 9 m den „Birkenweg“ (Flurstück 246, Gemarkung Bornow, Flur 1) und das Flurstück 351, Gemarkung Bornow, Flur 1 querend, bis an die südliche Ecke des Flurstückes 349, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 7 mit den Koordinaten O: 447010 N: 5779799;
7. von dort in westnordwestliche Richtung, ca. 62 m entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 349, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 349, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 8 mit den Koordinaten O: 446952 N: 5779822;
8. von dort in nordnordöstliche Richtung, ca. 20 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 349, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis an den südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 360, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 9 mit den Koordinaten O: 446958 N: 5779840;
9. von dort in westnordwestliche Richtung, ca. 21 m die südliche Grenze des Flurstückes 360, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis an die Straße „Am Reitplatz“ (Flurstück 598, Gemarkung Bornow, Flur 1) bzw. bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 360, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 10 mit den Koordinaten O: 446938 N: 5779846;
10. von dort in nordnordöstliche Richtung, ca. 5 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 360, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 360, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 11 mit den Koordinaten O: 446938 N: 5779850;
11. von dort in westnordwestliche Richtung, ca. 66 m entlang der nördlichen Grenze der Straße „Am Reitplatz“ (Flurstück 598, Gemarkung Bornow, Flur 1), bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 565, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 12 mit den Koordinaten O: 446875 N: 5779866;
12. von dort in nordnordöstliche Richtung, ca. 22 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 565, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 565, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 13 mit den Koordinaten O: 446880 N: 5779887;
13. von dort in westnordwestliche Richtung, ca. 50 m entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 381, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 381, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 14 mit den Koordinaten O: 446832 N: 5779899;
14. von dort in nordöstliche Richtung, ca. 19 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 381, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 381, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 15 mit den Koordinaten O: 446842 N: 5779914;
15. von dort in nordwestliche Richtung, ca. 22 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 381, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 381, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 16 mit den Koordinaten O: 446824 N: 5779927;
16. von dort in westliche Richtung, ca. 11 m entlang einer gedachten Geraden, die Straße „Am Reitplatz“ (Flurstück 598, Gemarkung Bornow, Flur 1) querend, bis an die südliche Ecke des Flurstückes 599, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 17 mit den Koordinaten O: 446814 N: 5779925;
17. von dort in nordwestliche Richtung, ca. 25 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 599, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis an die westliche Ecke des Flurstückes 599, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 18 mit den Koordinaten O: 446793 N: 5779940;
18. von dort in südwestliche Richtung, ca. 11 m die südöstliche Grenze des Flurstückes 637, Gemarkung Bornow, Flur 1, bis an die südliche Ecke des Flurstückes 637, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 19 mit den Koordinaten O: 446787 N: 5779932;
19. von dort in nordwestliche Richtung, ca. 39 m entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 637 und 652 Gemarkung Bornow, Flur 1, bis an die westliche Ecke des Flurstückes 652, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 20 mit den Koordinaten O: 446755 N: 5779955;

20. von dort in nordnordwestliche Richtung, ca. 9 m die Straße „Am Stadtfeld“ (Flurstück 649, Gemarkung Bornow, Flur 1) und das Flurstück 640, Gemarkung Bornow, Flur 1 querend, bis an die südliche Ecke des Flurstückes 643, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 21 mit den Koordinaten O: 446751 N: 5779962;
21. von dort in nordöstliche Richtung, ca. 25 m entlang der nordwestlichen Grenze der Straße „Am Stadtfeld“ (Flurstück 640, Gemarkung Bornow, Flur 1), bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 642, Gemarkung Bornow, Flur 1 im Punkt 22 mit den Koordinaten O: 446765 N: 5779982;
22. von dort in westnordwestliche Richtung, ca. 63 m entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 642, Gemarkung Bornow, Flur 1 einen Weg (Flurstück 242/2, Gemarkung Bornow, Flur 1) querend, bis an die westliche Grenze des Weges (Flurstück 242/2, Gemarkung Bornow, Flur 1) im Punkt 23 mit den Koordinaten O: 446700 N: 5780006;
23. von dort in nordöstliche Richtung, ca. 25 m entlang des stillgelegten Bahngleisdammes (Flurstück 489, Gemarkung Bornow, Flur 1), bis an die Landesstraße L 422 „Storkower Straße“ im Punkt 24 mit den Koordinaten O: 446718 N: 5780022;
24. von dort in nordwestliche Richtung, ca. 268 m den stillgelegten Bahngleisdamm (Flurstück 489, Gemarkung Bornow, Flur 1) querend, entlang der südwestlichen Grenze der Landesstraße L 422 „Storkower Straße“ (Flurstücke 502 und 556, Gemarkung Bornow, Flur 1) und weiter entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 558 und 560, Gemarkung Bornow, Flur 1, die Bahngleise „Strecke Grunow-Königs Wusterhausen“ (Flurstück 470, Gemarkung Beeskow, Flur 6) querend, bis an die nordwestliche Grenze der Bahngleise „Strecke Grunow-Königs Wusterhausen“ (Flurstück 470, Gemarkung Beeskow, Flur 6) im Punkt 25 mit den Koordinaten O: 446486 N: 5780147;
25. von dort in ostnordöstliche Richtung, ca. 740 m entlang der nordwestlichen Grenze der Bahngleise „Strecke Grunow-Königs Wusterhausen“ (Flurstück 470, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis an die östliche Grenze der Straße „Vorheider Weg“ (Flurstück 177/5, Gemarkung Beeskow, Flur 6) bzw. bis an die östliche Ecke des Flurstückes 177/5, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 26 mit den Koordinaten O: 447146 N: 5780435;
26. von dort in östliche Richtung, ca. 38 m entlang einer gedachten Geraden, die Bahngleise „Strecke Grunow-Königs Wusterhausen“ (Flurstück 470 und 469, Gemarkung Beeskow, Flur 6) und den Radweg (Flurstück 234/1, Gemarkung Beeskow, Flur 6) querend, bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 345, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 27 mit den Koordinaten O: 447183 N: 5780429;
27. von dort in östliche Richtung, ca. 36 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 345, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 345, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 28 mit den Koordinaten O: 447218 N: 5780426;
28. von dort in südliche Richtung, ca. 20 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 345, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die südöstliche Ecke des Flurstückes 345, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 29 mit den Koordinaten O: 447215 N: 5780408;
29. von dort in südöstliche Richtung, ca. 67 m entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 344 und 231, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die östliche Ecke des Flurstückes 231, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 30 mit den Koordinaten O: 447266 N: 5780363;
30. von dort in südwestliche Richtung, ca. 57 m entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 231, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die östliche Ecke des Flurstückes 500, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 31 mit den Koordinaten O: 447227 N: 5780321;
31. von dort in südöstliche Richtung, ca. 58 m entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 225/4, 225/5 und 224/1, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 224/1, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 32 mit den Koordinaten O: 447267 N: 5780280;
32. von dort in nordöstliche Richtung, ca. 53 m entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 224/2, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nördliche Ecke des Flurstückes 224/2, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 33 mit den Koordinaten O: 447299 N: 5780323;
33. von dort in südliche Richtung, ca. 100 m entlang eines Grabens bzw. entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 224/2 und 223/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die südöstliche Ecke des Flurstückes 223/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 34 mit den Koordinaten O: 447297 N: 5780225;
34. von dort im rechten Winkel in östliche Richtung, ca. 26 m entlang einer gedachten Geraden, die Straße „Kiefernweg“ (Flurstück 474, Gemarkung Beeskow, Flur 6) querend, bis an die östliche Grenze des Flurstückes 474, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 35 mit den Koordinaten O: 447323 N: 5780223;
35. von dort in südliche Richtung ca. 46 m entlang der östlichen Grenzen des Flurstückes 474 Gemarkung Beeskow, Flur 6 die Straße „Kiefernweg“ querend und weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 472, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 1068, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 36 mit den Koordinaten O: 447316 N: 5780177;
36. von dort in östliche Richtung, ca. 24 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 1068, Gemarkung Beeskow, Flur 5, bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 1068, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 37 mit den Koordinaten O: 447339 N: 5780175;

37. von dort in südliche Richtung, ca. 52 m entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 1068 und 1069, Gemarkung Beeskow, Flur 5, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 1069, Gemarkung Beeskow, Flur 5 bzw. bis an die Straße „Kiefernweg“ (Flurstück 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5) im Punkt 38 mit den Koordinaten O: 447334 N: 5780124;
38. von dort in östliche Richtung, ca. 48 m entlang der nördlichen Grenze der Straße „Kiefernweg“ (Flurstück 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5), bis an die Kreuzung (östliche Ecke des Flurstückes 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5) Straße „Kiefernweg/ Ecke Kiefernweg“ im Punkt 39 mit den Koordinaten O: 447382 N: 5780119;
39. von dort in südliche Richtung, ca. 17 m die Straße „Kiefernweg“ (Flurstück 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5) querend, bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 771/14, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 40 mit den Koordinaten O: 447379 N: 5780102;
40. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 14 m entlang einer gedachten Geraden, die Straße „Kiefernweg“ (Flurstück 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5) querend, bis an östliche Grenze der Straße „Kiefernweg“ (Flurstück 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5) bzw. bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 1000, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 41 mit den Koordinaten O: 447391 N: 5780096;
41. von dort in südsüdwestliche Richtung, ca. 17 m die östliche Grenze der Straße „Kiefernweg“ (Flurstück 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5) entlang, bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1000, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 42 mit den Koordinaten O: 447388 N: 5780078;
42. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 32 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 771/19, Gemarkung Beeskow, Flur 5, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 771/19, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 43 mit den Koordinaten O: 447419 N: 5780074;
43. von dort in südsüdwestliche Richtung, ca. 22 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 771/19, Gemarkung Beeskow, Flur 5, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 771/19, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 44 mit den Koordinaten O: 447416 N: 5780051;
44. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 41 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5 und das Flurstück 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5 querend, bis an die östliche Grenze des Flurstückes 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5 bzw. bis an die westliche Grenze des Friedhofgeländes im Punkt 45 mit den Koordinaten O: 447456 N: 5780044;
45. von dort in südsüdwestliche Richtung, ca. 80 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 1070, Gemarkung Beeskow, Flur 5 bzw. entlang der westlichen Grenze des Friedhofgeländes (Flurstück 770, Gemarkung Beeskow, Flur 5), bis zum Punkt 46 mit den Koordinaten O: 447436 N: 5779966;
46. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 72 m entlang einer gedachten Geraden bzw. entlang des dritten Friedhofweges, der sich auf dem Friedhofgelände (Flurstück 770, Gemarkung Beeskow, Flur 5) befindet und in ostsüdöstliche Richtung südlich der Kapelle verläuft bzw. entlang der Feldgrenze Feld 1/ II, dabei das Friedhofgelände (Flurstück 770, Gemarkung Beeskow, Flur 5) querend, bis zum Erreichen des Friedhofhauptweges, der von Nordnordost nach Südsüdwest verläuft, bis zum Punkt 47 mit den Koordinaten O: 447506 N: 5779949;
47. von dort in südsüdwestliche Richtung, ca. 37 m entlang des Friedhofhauptweges, dabei den Friedhof (Flurstück 770, Gemarkung Beeskow, Flur 5) querend, bis zum Kreuzen des zweiten Friedhofweges, der von Westnordwest nach Ostnordost verläuft, bis zum Punkt 48 mit den Koordinaten O: 4474975 N: 5779913;
48. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 70 m entlang des zweiten Friedhofweges bzw. entlang der Feldgrenze Feld 2/ II, dabei den Friedhof (Flurstück 770, Gemarkung Beeskow, Flur 5) querend, bis an die östliche Grenze des Friedhofgeländes (Flurstück 770, Gemarkung Beeskow, Flur 5), bis zum Punkt 49 mit den Koordinaten O: 447564 N: 5779895;
49. von dort in südsüdwestliche Richtung, ca. 37 m entlang der östlichen Grenze des Friedhofgeländes (Flurstück 770, Gemarkung Beeskow, Flur 5), bis an die südöstliche Ecke des Friedhofgeländes (Flurstück 770, Gemarkung Beeskow, Flur 5) bis zum Punkt 50 mit den Koordinaten O: 447554 N: 5779860;
50. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 56 m entlang einer gedachten Geraden, das Flurstück 769, Gemarkung Beeskow, Flur 5 und die Straße „Luchweg“ (Flurstücke 765 und 1108, Gemarkung Beeskow, Flur 5) querend, bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 796, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 51 mit den Koordinaten O: 447608 N: 5779842;
51. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 80 m entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 796, 795, 794 und 793, Gemarkung Beeskow, Flur 5, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 793, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 52 mit den Koordinaten O: 447685 N: 5779821;
52. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 45 m entlang der nördlichen-, südöstlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 792, Gemarkung Beeskow, Flur 5, bis an die südöstliche Ecke des Flurstückes 792, Gemarkung Beeskow, Flur 5 im Punkt 53 mit den Koordinaten O: 447696 N: 5779787;

53. von dort in südwestliche Richtung, ca. 17 m entlang einer gedachten Geraden den Rad-/ Gehweg (Flurstück 803, Gemarkung Beeskow, Flur 5) und die Landesstraße L 422 „Storkower Straße“ (Flurstück 136, Gemarkung Beeskow, Flur 7) querend, bis an die südwestliche Grenze der Landesstraße L 422 „Storkower

    Straße“ bzw. bis in die östliche Ecke des Flurstückes 29, Gemarkung Beeskow, Flur 7 im Punkt 54 mit den Koordinaten O: 447688 N: 5779772;

Von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A entlang der äußeren Grenze der Zone II, eine gemeinsame Grenze, bis an die nördliche Grenze der Landesstraße L 422 „Kohlsdorfer Chaussee“ (Flurstück 28, Gemarkung Beeskow, Flur 7) im Punkt 55 mit den Koordinaten O: 447236 N: 5779606, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tlw.) in der Schutzzone III A:

Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	765	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	769	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	770	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/11	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/12	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/13	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/14	
Gemarkung	Beeskow	Flur		Flurstück	771/19	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/20	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/21	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/22	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/23	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/24	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/25	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	771/26	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	772/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	772/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	772/6	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/4	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/6	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/7	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/8	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/9	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/10	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	773/11	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	774/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	774/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	775	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	776	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	777/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	777/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	777/4	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	777/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	777/6	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	777/7	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	777/8	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	777/9	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	778/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	778/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	779	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	781	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	782	

Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	784/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	784/4	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	784/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	784/6	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	784/7	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	784/8	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	784/13	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	792	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	793	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	794	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	795	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	796	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	797	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	803	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	915	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	918	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	919	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	920	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	954	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	955	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	999	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1050	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1051	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1068	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1069	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1070	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1084	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1108	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1132	
Gemarkung	Beeskow	Flur	5	Flurstück	1133	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	86/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	187	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	192	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	193	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	194	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	195	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	196	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	197	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	198	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	199	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	200/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	200/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	200/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	200/4	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	201	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	202	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	203/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	203/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	204	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	205	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	206	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	207	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	208	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	209/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	209/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	210/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	210/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	211	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	212/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	212/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	213/1	

Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	213/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	214	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	215/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	215/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	216	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/7	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/8	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/9	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/10	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/11	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	219/12	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	221/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	221/4	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	221/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	223/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	223/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	224/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	224/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	225/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	225/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	225/4	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	225/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	226/6	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	226/7	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	226/8	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	226/9	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	231	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	234/1	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	343	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	344	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	345	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	346	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	347	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	361	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	364	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	365	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	368	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	369	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	469	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	470	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	472	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	473	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	474	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	476	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	477	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	482	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	483	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	484	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	494	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	495	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	496	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	498	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	499	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	500	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	29	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	31/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	31/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	31/3	

Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	32	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	33/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	33/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	33/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	34	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	35	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	38	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	39	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	40	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	41/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	41/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	42/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	42/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	42/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	42/4	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	78	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	79	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	80	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	81	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	82	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	83	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	84	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	85	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	136	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	140	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	141	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	151	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	152	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	156	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	223	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	224	
Gemarkung	Beeskow	Flur	7	Flurstück	225	

Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	110/1	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	113	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	114	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	117	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	118/1	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	120	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	123/5	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	123/9	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	123/10	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	212/1	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	213	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	214/4	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	242/2	(tlw.)
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	246	(tlw.)
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	349	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	351	(tlw.)
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	360	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	381	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	489	(tlw.)
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	502	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	516	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	518	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	540	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	546	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	547	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	548	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	549	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	556	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	558	

Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	560	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	565	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	572	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	573	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	574	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	575	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	576	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	598	(tlw.)
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	599	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	601	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	602	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	631	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	635	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	636	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	637	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	640	(tlw.)
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	641	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	642	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	649	(tlw.)
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	650	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	651	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	652	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	680	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	681	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	682	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	683	
Gemarkung	Bornow Flur	1	Flurstück	684	

5. Weitere Schutzzone – Zone III B

Die Zone III B befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Beeskow sowie in der Flur 1 der Gemarkung Bornow.
Die südöstliche Grenze der Zone III B verläuft entlang der nordwestlichen Grenze der Zone III A.
Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn.
Der Anfangspunkt der Beschreibung befindet sich vom Ortsausgangsschild „Beeskow“ in westliche Richtung ca. 285 m entfernt, an der nördlichen Grenze der Bahnlinie „Strecke Grunow-Königs Wusterhausen“ (Flurstück 470, Gemarkung Beeskow, Flur 6) im Punkt 1 mit den Koordinaten O: 446486 N: 5780147. Beginnend an diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Zone III B

1. von dort in nordwestliche Richtung, ca. 27 m entlang einer gedachten Geraden, bis an die südöstliche Ecke des Flurstückes 443, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 2 mit den Koordinaten O: 446459 N: 5780151;
2. von dort in westliche Richtung, ca. 670 m entlang der nördlichen Grenze des Fließgewässers „Bahngraben Beeskow“ (Flurstücke 451, 449, 450 Gemarkung Beeskow, Flur 6; Flurstück 209/2, Gemarkung Bornow, Flur 1; Flurstück 136/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6 und Flurstück 205/4, Gemarkung Bornow, Flur 1) ,bis an die südwestliche Ecke des Flurstückes 607, Gemarkung Bornow, Flur 1 bzw. bis an die östliche Grenze der Anliegerstraße „Bornower Berg“ (Flurstück 606, Gemarkung Bornow, Flur 1) im Punkt 3 mit den Koordinaten O: 445839 N: 5780347;
3. von dort in nördliche Richtung, ca. 227 m entlang der östlichen Grenze der Anliegerstraße „Bornower Berg“ (Flurstücke 606, 609 und 612, Gemarkung Bornow, Flur 1), bis an die südwestliche Ecke des Flurstückes 453, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 4 mit den Koordinaten O: 445860 N: 5780570;
4. von dort in nördliche Richtung, ca. 890 m entlang der östlichen Grenze des Radweges „Bornow-Beeskow“ (Flurstück 108, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis zum Kreuzen des Radweges (Flurstück 108, Gemarkung Beeskow, Flur 6) mit einem von Südosten kommenden Feldweg (Flurstück 428, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 108, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 5 mit den Koordinaten O: 445960 N: 5781459;
5. von dort in südöstliche Richtung, ca. 1.066 m entlang der südwestlichen Grenze des Feldweges (Flurstück 428, Gemarkung Beeskow, Flur 6), die Bundesstraße B 87 (Flurstück 427, Gemarkung Beeskow, Flur 6) querend und entlang der südwestlichen Grenze des Feldweges (Flurstück 429, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis zum Kreuzen des Feldweges mit einer Baumreihe, die von Norden kommend und entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 32, Gemarkung Beeskow, Flur 6 in Richtung Süden verläuft, im Punkt 6 mit den Koordinaten O: 446878 N: 5780909;

6. von dort in südliche Richtung, ca. 146 m die Baumreihe entlang, das Flurstück 92, Gemarkung Beeskow, Flur 6 querend, bis an das Ende der Baumreihe und an die nördliche Grenze des Flurstückes 121, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 7 mit den Koordinaten O: 446864 N: 5780761;
7. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 30 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 121, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 121, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 8 mit den Koordinaten O: 446893 N: 5780754;
8. von dort in südsüdwestliche Richtung, ca. 48 m entlang eines Feldweges bzw. entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 121, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 124, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 9 mit den Koordinaten O: 446889 N: 5780706;
9. von dort in ostsüdöstliche Richtung, ca. 105 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 124, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 124, Gemarkung Beeskow, Flur 6 und an die westliche Grenze der Anliegerstraße „Vorheide“ (Flurstück 90, Gemarkung Beeskow, Flur 6) im Punkt 10 mit den Koordinaten O: 446988 N: 5780679;
10. von dort in südliche Richtung, ca. 50 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 124, Gemarkung Beeskow, Flur 6 bzw. entlang der westlichen Grenze der Anliegerstraße „Vorheide“ (Flurstück 90, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis an die südöstliche Ecke des Flurstückes 124, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 11 mit den Koordinaten O: 446980 N: 5780630;
11. von dort in östliche Richtung, ca. 11 m entlang einer gedachten Geraden die Anliegerstraße „Vorheide“ (Flurstück 90, Gemarkung Beeskow, Flur 6) querend, bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 131/2, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 12 mit den Koordinaten O: 446988 N: 5780629;
12. von dort on östliche Richtung, ca. 17 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 131/2, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis in die nordöstliche Ecke des Flurstückes 131/2, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 13 mit den Koordinaten O: 447006 N: 5780627;
13. von dort in nördliche Richtung, ca. 11 m die westliche Grenze des Flurstückes 131/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 131/1, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 14 mit den Koordinaten O: 447007 N: 5780638;
14. von dort in westnordwestliche Richtung, ca. 18 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 131/1, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 131/1, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 15 mit den Koordinaten O: 446990 N: 5780640;
15. von dort in nordnordöstliche Richtung, ca. 10 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 131/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die südliche Grenze der Anliegerstraße „Vorheide“ (Flurstück 130, Gemarkung Beeskow, Flur 6) bzw. bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 131/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 16 mit den Koordinaten O: 446991 N: 5780650;
16. von dort in östliche Richtung, ca. 40 m die südliche Grenze der Anliegerstraße „Vorheide“ (Flurstück 130, Gemarkung Beeskow, Flur 6) entlang bzw. die nördliche Grenze des Flurstückes 131/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6 entlang, bis in die nordöstliche Ecke des Flurstückes 131/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 17 mit den Koordinaten O: 447031 N: 5780645;
17. von dort in südsüdöstliche Richtung, ca. 78 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 131/3, Gemarkung Beeskow, Flur 6, die Straße „Wacholderring“ (Flurstück 294, Gemarkung Beeskow, Flur 6) querend und an die südliche Grenze der Straße „Wacholderring“ (Flurstück 294, Gemarkung Beeskow, Flur 6) im Punkt 18 mit den Koordinaten O: 447032 N: 5780567;
18. von dort in östliche Richtung, ca. 50 m entlang der südlichen Grenze der Straße „Wacholderring“ (Flurstück 294, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 402, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 19 mit den Koordinaten O: 447081 N: 5780561;
19. von dort in südliche Richtung, ca. 40 m entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 402 und 315, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 340, Gemarkung 6, Flur 6 im Punkt 20 mit den Koordinaten O: 447080 N: 5780521;
20. von dort in ostnordöstliche Richtung, ca. 5 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 340, Gemarkung Beeskow, Flur 1, bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 340, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 21 mit den Koordinaten O: 447084 N: 5780522;
21. von dort in südsüdöstliche Richtung, ca. 11 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 340, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 161/2, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 22 mit den Koordinaten O: 447086 N: 5780511;
22. von dort in östliche Richtung, ca. 30 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 161/2, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nordöstliche Ecke des Flurstückes 161/2, Gemarkung Beeskow, Flur 6 bis an die westliche Grenze der Straße „Vorheider Weg“ (Flurstück 360, Gemarkung Beeskow, Flur 6) im Punkt 23 mit den Koordinaten O: 447116 N: 5780514;

23. von dort in südsüdöstliche Richtung, ca. 39 m entlang der westlichen Grenze der Straße „Vorheider Weg“ (Flurstück 360, Gemarkung Beeskow, Flur 6), die Straße „Wacholderring“ (Flurstück 342, Gemarkung Beeskow, Flur 6) querend und an die südöstliche Ecke der Straße „Wacholderring“ (Flurstück 342, Gemarkung Beeskow, Flur 6) im Punkt 24 mit den Koordinaten O: 447125 N: 5780475;
24. von dort in östliche Richtung, ca. 12 m entlang einer gedachten Geraden, die Straße „Vorheider Weg“ (Flurstück 360, Gemarkung Beeskow, Flur 6) querend, an die östliche Grenze der Straße „Vorheider Weg“ (Flurstück 360, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis an die nordwestliche Ecke des Flurstückes 510, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 25 mit den Koordinaten O: 447137 N: 5780474;
25. von dort in südsüdöstliche Richtung, ca. 22 m entlang der östlichen Grenze der Straße „Vorheider Weg“ (Flurstück 360, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis an die südwestliche Ecke des Flurstückes 510, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 26 mit den Koordinaten O: 447142 N: 5780452;
26. von dort in ostnordöstliche Richtung, ca. 36 m entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 511, Gemarkung Beeskow, Flur 6, bis an die nordwestliche Grenze der Gleisanlage Strecke Grunow-Königs Wusterhausen (Flurstück 470, Gemarkung Beeskow, Flur 6) im Punkt 27 mit den Koordinaten O: 447177 N: 5780460;
27. von dort in südwestliche Richtung, ca. 40 m entlang der südwestlichen Grenze der Bahngleise „Strecke Grunow-Königs Wusterhausen“ (Flurstück 470, Gemarkung Beeskow, Flur 6), bis an die südöstliche Ecke des Flurstückes 175, Gemarkung Beeskow, Flur 6 im Punkt 28 mit den Koordinaten O: 447146 N: 5780436.

Von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III B entlang der äußeren Grenze der Zone III A, eine gemeinsame Grenze bis an die nördliche Grenze der Bahngleise „Strecke Grunow-Königs Wusterhausen“ (Flurstück 470, Gemarkung Beeskow, Flur 6) im Punkt 29 mit den Koordinaten O: 446486 N: 5780147, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III B.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tlw.) in der Schutzzone III B:

Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	90	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	92	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	93	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	95	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	96	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	97	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	109	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	110	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	111	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	112	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	113	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	114	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	115	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	116	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	117	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	120	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	121	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	122	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	123	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	124	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	131/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	131/3	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	135	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	137/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	137/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	138/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	138/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	139	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	144	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	146	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	147	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	148	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	149	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	150	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	151	

Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	152	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	153	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	154	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	155	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	156	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	161/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	161/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	162/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	163	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	165/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	166/1	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	166/2	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	167	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	168	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	169	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	170	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	171	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	172	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	173	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	174	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	175	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	176	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	177/4	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	177/5	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	178	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	179	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	180	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	181	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	182	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	183	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	184	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	185	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	186	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	256	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	257	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	286	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	287	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	288	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	289	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	291	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	294	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	296	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	297	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	298	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	299	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	300	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	301	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	307	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	308	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	309	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	310	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	311	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	313	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	314	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	315	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	316	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	317	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	318	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	319	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	320	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	321	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	322	

Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	323	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	324	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	325	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	326	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	327	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	328	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	329	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	330	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	331	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	332	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	340	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	341	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	342	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	360	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	362	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	363	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	402	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	430	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	431	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	432	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	433	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	434	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	435	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	436	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	437	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	438	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	439	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	440	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	441	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	442	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	443	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	444	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	445	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	451	(tlw.)
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	452	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	453	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	454	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	455	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	456	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	468	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	479	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	480	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	486	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	487	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	488	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	489	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	490	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	491	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	492	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	502	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	503	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	504	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	511	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	513	
Gemarkung	Beeskow	Flur	6	Flurstück	514	
Gemarkung	Bornow	Flur	1	Flurstück	607	
Gemarkung	Bornow	Flur	1	Flurstück	608	
Gemarkung	Bornow	Flur	1	Flurstück	613	

Anlage 4
(zu § 2 Absatz (2))

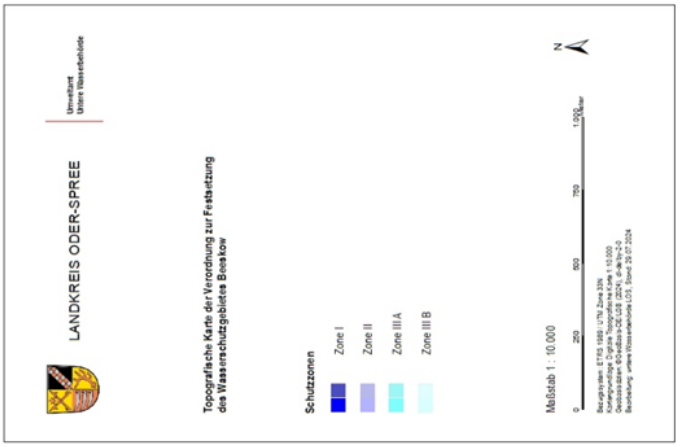

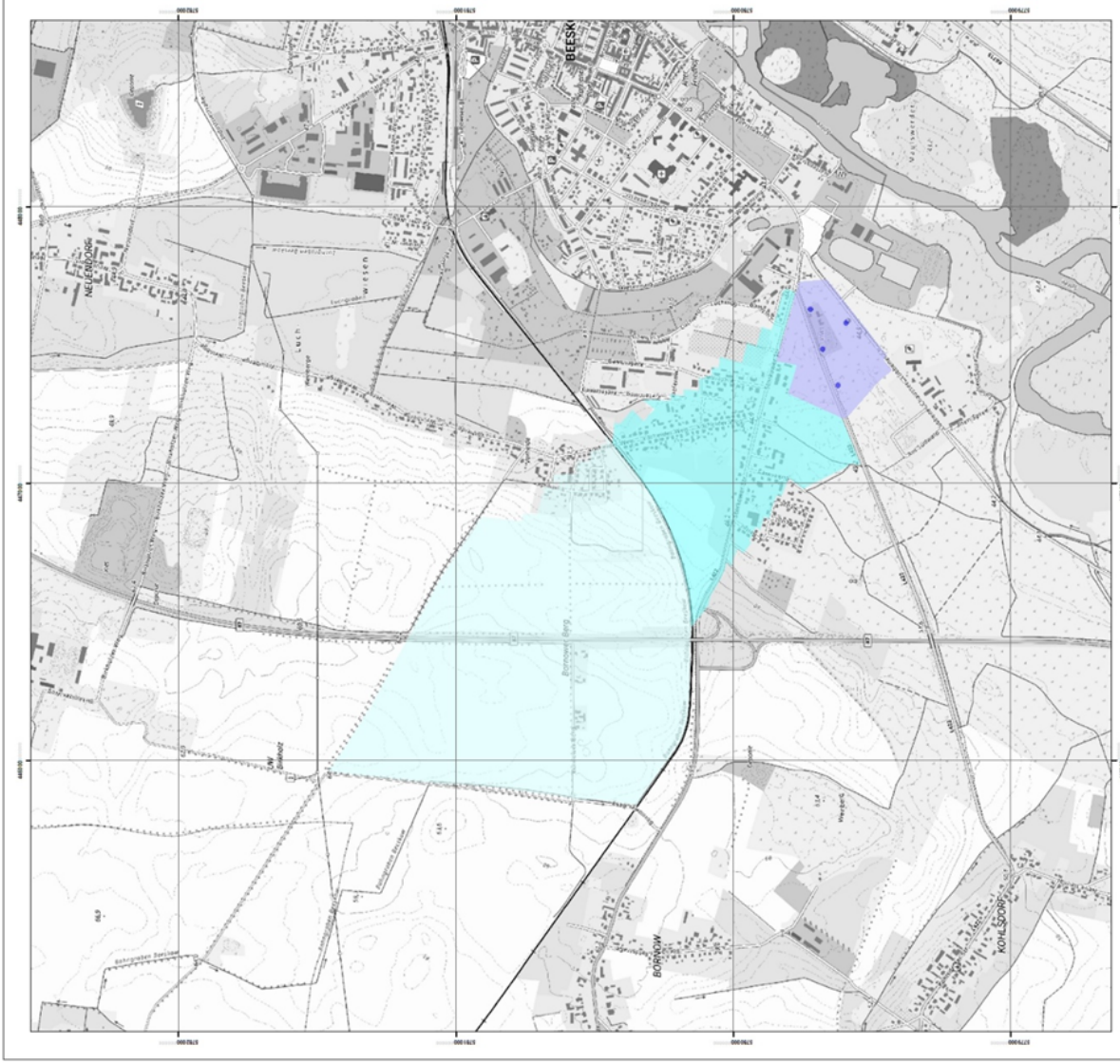
NEUENDORF
BEESKOW
BORNOW
KOHLSDORF
Wiesen
Lauch
Weiden
Bonnower Berg
Wasserwerk
Friedhof
Kläranlage
Sportplatz
Kläranlage Beeskow
Friedhof Borkow
Friedhof Kohlsdorf
Friedhof Neuendorf
Kläranlage Kohlsdorf
Kläranlage Neuendorf
Wasserwerk Borkow
Wasserwerk Kohlsdorf
Wasserwerk Neuendorf
Wasserwerk Beeskow
Wasserwerk Beeskow
Wasserwerk Borkow
Wasserwerk Kohlsdorf
Wasserwerk Neuendorf

Anlage 5 Blatt 1
(zu § 2 Absatz (2))

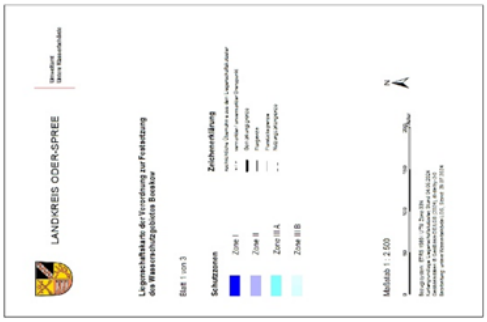

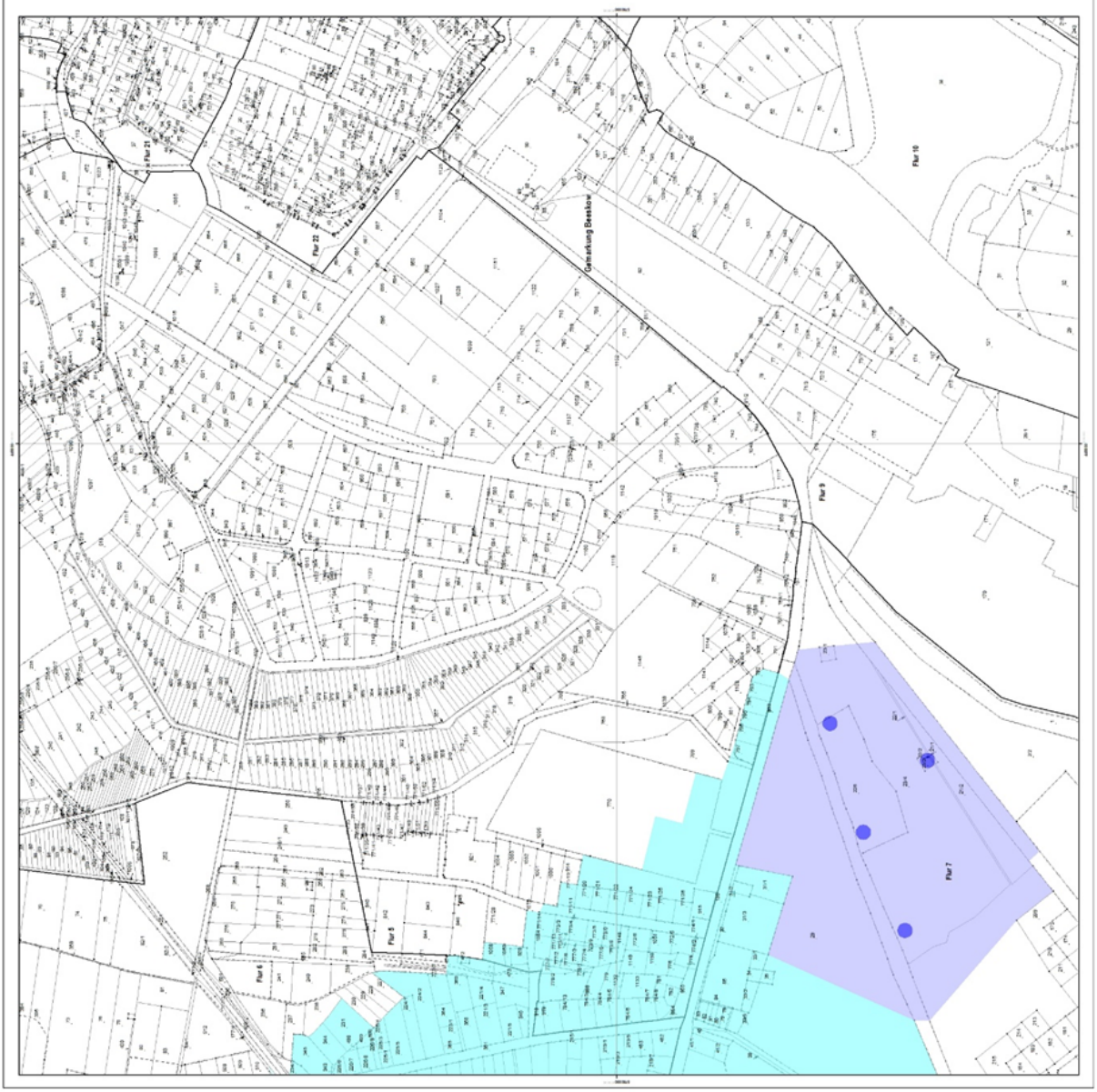

Anlage 5 Blatt 2
(zu § 2 Absatz (2))

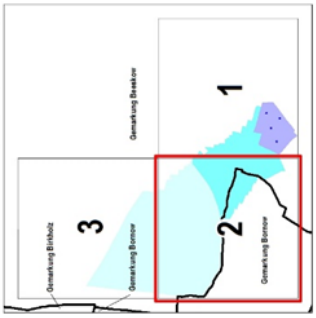

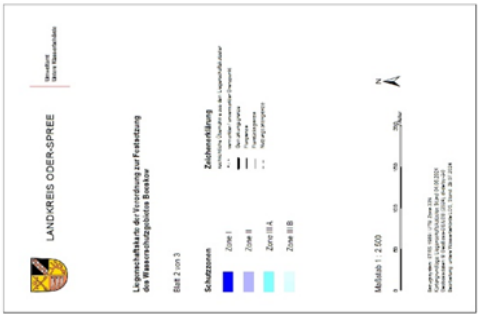

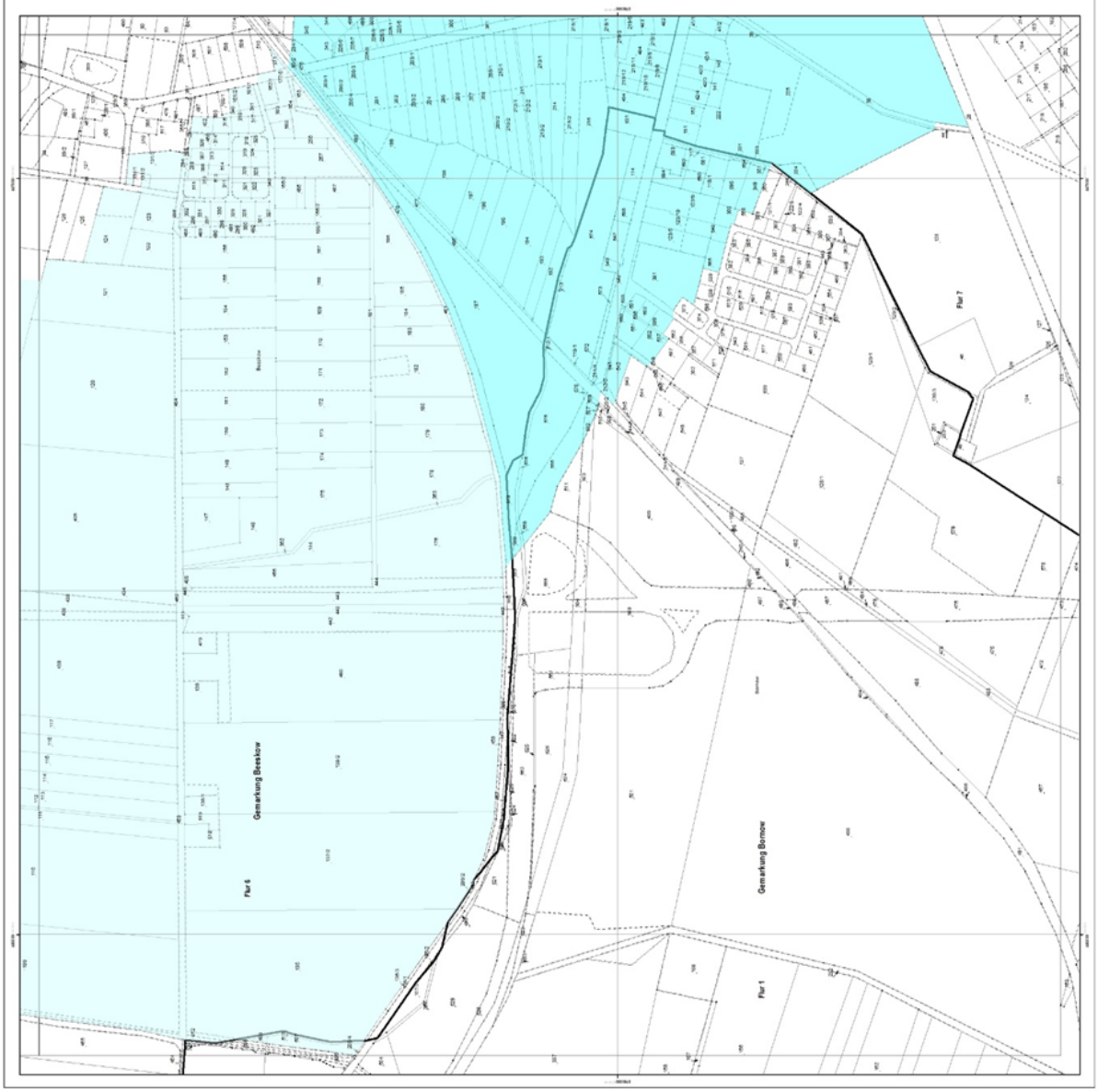

Anlage 5 Blatt 3
(zu § 2 Absatz (2))

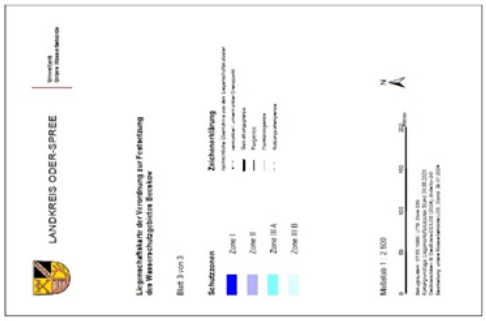

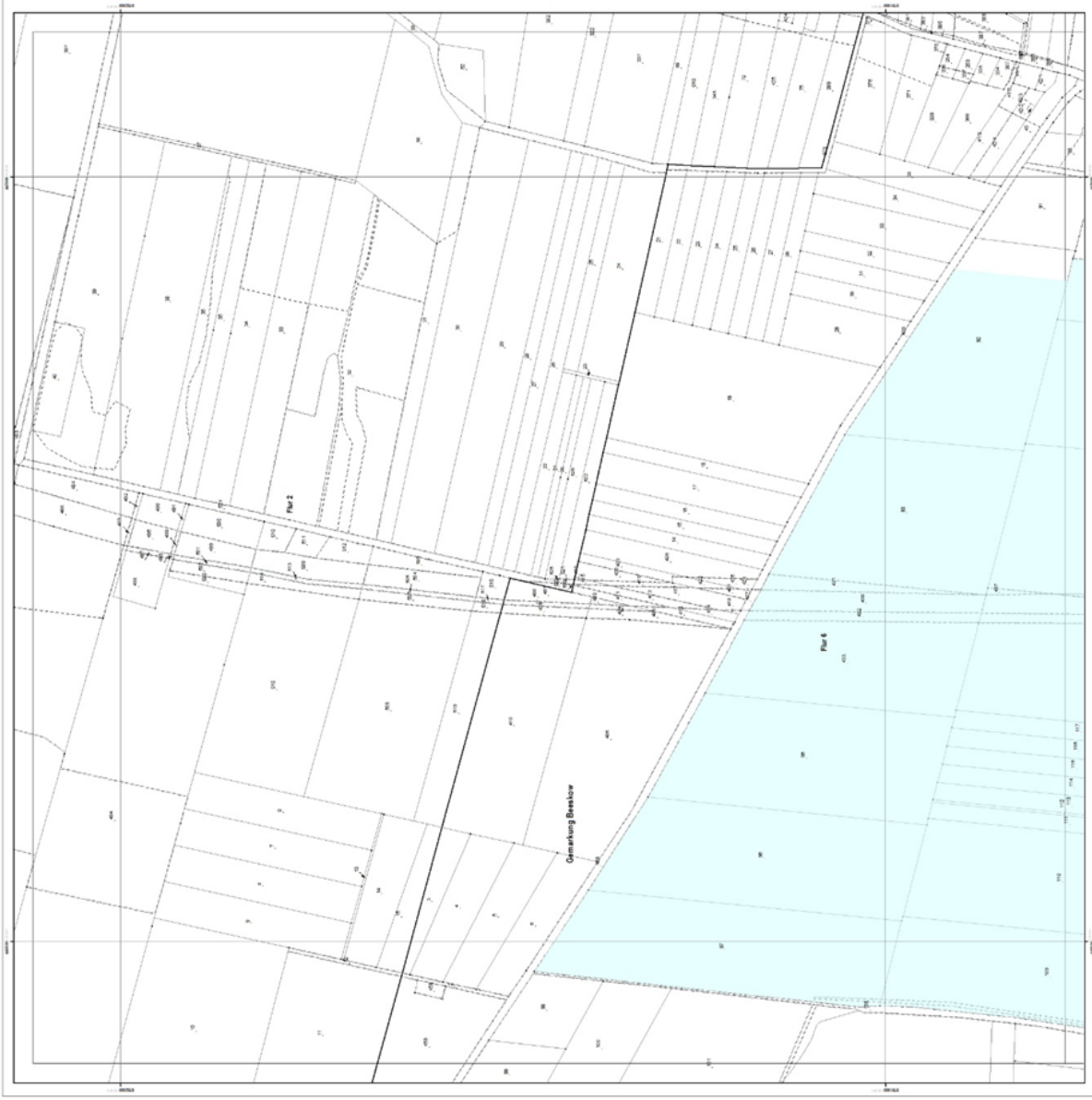

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beeskow wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beeskow nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.01.2025

Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I) Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 63 „Frankfurt (Oder) – Oder-Spree“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 Vom 29. Januar 2025

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 63 „Frankfurt (Oder) – Oder-Spree“
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Vom 29. Januar 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24. Januar 2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 63 „Frankfurt (Oder) – Oder-Spree“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr.	Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in
1	**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)** **Papendieck**, Mathias Informatiker Geboren: 1982, Rüdersdorf bei Berlin 15566 Schöneiche bei Berlin
2	**Alternative für Deutschland (AfD)** **Galla**, Rainer Herbert Volljurist Geboren: 1961, Gelsenkirchen 15537 Grünheide (Mark)
3	**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)** **Schrade**, Désirée Rechtsanwältin Geboren: 1986, Luckenwalde 15299 Müllrose
4	**Freie Demokratische Partei (FDP)** **Hennicke**, Richard Wilhelm Student Geboren: 2002, Berlin 12589 Berlin
5	**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)** **Kuiper**, Jelle Jurrie Besucher-Referent Geboren: 1970, Sleen (Niederlande) 15569 Woltersdorf
6	**Die Linke (Die Linke)** **Kley**, Leon Turi Student Geboren: 1998, Berlin 15537 Erkner
7	**FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)** **Conring**, Sylvia Landwirtschaftliche Betriebsleiterin Geboren: 1981, Königs Wusterhausen 15754 Heidesee
13	**Einzelbewerber Gliese** **Gliese**, Andreas Burghard Tierarzt Geboren: 1968, Frankfurt (Oder) 15848 Friedland

Beeskow, den 29.01.2025

Kinner
Kreiswahlleiterin

II) Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025
Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 63 – Frankfurt (Oder) - Oder-Spree

Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025

Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 63 – Frankfurt (Oder) - Oder-Spree

Gemäß § 7 Abs. 5 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) wird Folgendes bekannt gegeben.

Die Briefwahlvorstände im Landkreis Oder-Spree

Nr. 9001 – Amt Brieskow-Finkenheerd	**Nr. 9002 – Amt Brieskow-Finkenheerd**
Nr. 9001 – Amt Neuzelle	**Nr. 9002 – Amt Neuzelle**
Nr. 9001 – Amt Scharmützelsee	**Nr. 9002 – Amt Scharmützelsee**
Nr. 9003 – Amt Scharmützelsee	**Nr. 9004 – Amt Scharmützelsee**
Nr. 9001 – Amt Schlaubetal	**Nr. 9002 – Amt Schlaubetal**
Nr. 9003 – Amt Schlaubetal	**Nr. 9001 – Amt Spreenhagen**
Nr. 9002 – Amt Spreenhagen	**Nr. 9003 – Amt Spreenhagen**
Nr. 9001 – Amt Odervorland	**Nr. 9002 – Amt Odervorland**
Nr. 9003 – Amt Odervorland	**Nr. 9100 – Stadt Storkow (Mark)**
Nr. 9200 – Stadt Storkow (Mark)	**Nr. 9001 – Gemeinde Rietz-Neuendorf**

treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages

am 23. Februar 2025
um 15:00 Uhr
in 15848 Beeskow, Breitscheidstraße 3, Rouanet-Gymnasium

zusammen.

Die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Christine Kinner
Kreiswahlleiterin

Beeskow, den 7. Januar 2025

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:
Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:
Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/